

An die  
Wirtschaftskammer Österreich  
Rechtspolitische Abteilung

Name/Durchwahl:  
Mmag. Stefan Trojer/5782

Geschäftszahl:  
BMWA-30.599/5251-I/7/2004

Antwortschreiben bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse  
post@bmwa.gv.at richten.

Betreff: Gewerberecht

Gewerberechtsnovelle 2004; Information der Behörden

An alle  
Ämter der Landesregierung

Zu den Bestimmungen der Gewerbeordnungs-Novelle, BGBl. I Nr. 131/2004,  
betreffend die Umsetzung der Richtlinie 2002/92/EG vom 9. Dezember 2002 über  
Versicherungsvermittlung wäre zu beachten:

## **A. Umsetzungsbestimmungen zur Richtlinie 2002/92/EG über Versicherungsvermittlung**

### **1. Allgemeines**

Die Richtlinie 2002/92/EG über Versicherungsvermittlung war bis 15.1.2005 in  
innerstaatliches Recht umzusetzen.

Die österreichischen Umsetzungsbestimmungen sehen daher grundsätzlich ein  
**Inkrafttreten mit diesem Datum** vor. Die Richtlinienbestimmungen fordern auch die  
Einrichtung eines eigenen **Versicherungsvermittlerregisters**, in dem  
Versicherungsvermittler eingetragen sein müssen, um die Tätigkeit überhaupt  
ausüben zu dürfen (allerdings 6-monatiger Übergangszeitraum!). In Österreich wird  
dieses Versicherungsvermittlerregister technisch in Form eines im Internet



unentgeltlich zugänglich gemachten **logischen Ausschnittes aus dem für diesen Zweck etwas adaptierten Gewerberegister** realisiert. Im Hinblick darauf, dass das Vorliegen der entsprechenden Registrierung in diesem Register schon ab dem Umsetzungszeitpunkt Richtlinienerfordernis ist, wurde die Bestimmung der Gewerbeordnung, auf deren Basis eine Überleitung bestehender Berechtigungen möglich ist (§ 376 Z 18 GewO), mit einem Inkrafttretenstermin unmittelbar ab Verlautbarung versehen. Dadurch wurde rechtlich sichergestellt, dass eine eindeutige rechtliche Grundlage dafür vorhanden ist, entsprechende Eingaben von Gewerbetreibenden bereits zu bearbeiten und dadurch eine Sichtbarmachung im Vermittlerregister schnellstmöglich zu gewährleisten – unbeschadet, ob nun auch technisch eine rechtzeitige Realisierung bis zu diesem Zeitpunkt möglich wäre.

**Unabhängig davon bleibt aber ein Tätigwerden auf Grundlage der bisherigen Eintragung im Gewerberegister während des sechsmonatigen Übergangszeitraumes (§ 376 Z 18 Abs. 5) noch zulässig (bis 30.Mai 2005, Banken bis 15.Juli.2005).** Dies deshalb, da einerseits auch schon die bisherigen Voraussetzungen den neuen Anforderungen an die Tätigkeit der Versicherungsvermittlung hinsichtlich Befähigungsnachweis und Registrierung etc. sehr nahe kommen und die Richtlinienerfordernisse andererseits besonders auf **internationales Tätigwerden** gerichtet sind.

Sollten von Vermittlern **Tätigkeiten im Ausland** beabsichtigt sein, müssten diese Personen aber **vorrangig** übergeleitet werden, da ohne Sichtbarmachung im Versicherungsvermittlerregister sonst Probleme bei der ausländischen Berufsausübung resultieren können. Sollte eine Sichtbarmachung in der Anfangszeit **vorübergehend technisch noch nicht möglich** sein, wäre nach entsprechender Überprüfung das Vorliegen der Voraussetzungen iS der Versicherungsvermittlerrichtlinie gegenüber der zuständigen ausländischen Behörde vorerst weiterhin auch **schriftlich zu bestätigen**.

## **2. Definitionen:**

a) Tätigkeit der Versicherungsvermittlung

= Die in § 137 Abs. 1 GewO idFd Novelle BGBl. I Nr. 131/2004 definierte Tätigkeit.



Die genannte Tätigkeit darf nach der Gewerbeordnung auf Grund verschiedener Gewerbeberechtigungen **in verschieden großem Umfang** (hauptgewerblich, nebegewerblich, beschränkt auf Lebens- und Unfallversicherungen) ausgeübt werden. Diese Tätigkeit kann gemäß § 137 Abs. 2 GewO - unabhängig von den gerade genannten Umfängen – **abhängig von der zivilrechtlichen Stellung gegenüber einem Versicherungsunternehmen, in zwei Formen ausgeübt werden:**

- in der Form als **Versicherungsagent**
- in der Form als **Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten.**

Die Tätigkeit der Versicherungsvermittlung begründet im Sinne von Art 1 Abs. 2 der RL (§ 137 Abs. 5 und 6 GewO 1994 idF Nov.) keine Pflichten nach den Umsetzungsbestimmungen, wenn diese Tätigkeiten den dort dargestellten engen **Ausnahmen** entsprechen. Beispiel: Reisegepäckversicherung im Zusammenhang mit einer bei einem Reisebüro gebuchten Reise.

#### **b) Versicherungsvermittlung (Versicherungsagent, Versicherungsmakler und Beratung in Versicherungsangelegenheiten)**

= das Gewerbe nach § 94 Z 76 GewO idF Novelle, BGBl. I Nr. 131/2004, das die Tätigkeit der Versicherungsvermittlung zum Inhalt hat.

Die Tätigkeit kann in den beiden oben genannten Formen ausgeübt werden.

Hinweis: der neue gewerberechtliche Überbegriff der Versicherungsvermittlung (§ 94 Z 76 bzw. analog bei Nebengewerbe und Vermögensberater) umfasst sowohl Versicherungsagenten- als auch Versicherungsmaklertätigkeiten, es ist nach der neuen Rechtslage möglich, eine umfassende Berechtigung zu erlangen. Allerdings besteht derzeit **noch keine Befähigungsnachweisverordnung, die die neuen Gegebenheiten berücksichtigt**, sodass hier derzeit ein Anwendungsfall des **§ 376 Z 9 GewO** gegeben ist.



### c) **Nebengewerbe Versicherungsvermittlung**

= das Gewerbe (§ 94 Z 76 iVm. § 32 Abs. 6 GewO), das die **Tätigkeit der Versicherungsvermittlung in Ergänzung zu einer Haupttätigkeit** zum Inhalt hat.

Auch hier kann die Tätigkeit in den beiden oben genannten Formen ausgeübt werden. Die Haupttätigkeit kann auch einem anderen Gesetz unterliegen, z.B. Steuerberater oder auch Angestellter. Das Recht zum Nebengewerbe endet jedenfalls mit Enden der Haupttätigkeit (§ 138 Abs. 5 GewO). **Gesetzliches Kriterium des Nebengewerbes ist, dass es sich dabei um eine Nebentätigkeit zur Ergänzung von im Rahmen einer Haupttätigkeit gelieferten Waren oder erbrachten Dienstleistungen handelt.** In den meisten Fällen wird daher das Nebengewerbe am selben Standort ausgeübt werden, dies ist jedoch nicht zwingend der Fall.

Bezüglich der Registerführung wird erwähnt, dass das Nebengewerbe eine eigene Berechtigung darstellt und daher unter einer **eigenen Gewerberegisternummer** zu führen ist.

Insoweit das Nebengewerbe im Zusammenhang mit einer im Gewerberegister zu führenden Haupttätigkeit erfolgt (d.h. eine Haupttätigkeit, die dem Gewerberecht unterliegt), ist **das Ordnungsmerkmal (die Gewerberegisternummer) der Haupttätigkeit beim Nebengewerbe anzugeben (=Hinweis auf Haupttätigkeit).** Wenn die Haupttätigkeit **kein Gewerbe iS der Gewerbeordnung 1994** ist, dann unterbleibt dies; im zentralen Versicherungsvermittlerregister erfolgt dann automatisch folgender Hinweis:

„Die dem Nebengewerbe zu Grunde liegende Haupttätigkeit ist **kein Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung 1994.**“

Beispiele betreffend Nebengewerbe:

- Architekt plant Haus, leitet den Bau und vermittelt Rohbauversicherung
- Bank vermittelt Kreditrestschuldversicherung

A-1010 Wien, Stubenring 1, Tel: +43 (1) 71100, Fax: +43 (1) 714 27 18

E-Mail: stefan.trojer@bmwa.gv.at, Homepage: www.bmwa.gv.at

DVR: 0037257



- Kfz-Händler vermittelt Kfz-Versicherungen
- Mitarbeiter eines Versicherungsunternehmens, das ein bestimmtes Produkt nicht anbietet, vermittelt **selbstständig** dieses Produkt eines anderen Versicherungsunternehmens (zB VU bietet keine Kfz-Versicherungen an – dies darf er als Nebengewerbe vermitteln, da ergänzender Charakter – Zustimmung seines Dienstgebers vorausgesetzt)

**Keine Nebengewerbe** sind (da die Tätigkeit nicht in einer Ergänzung zu im Rahmen der Haupttätigkeit gelieferten Waren oder erbrachten Dienstleistungen besteht - für diese Tätigkeiten ist daher ein „Vollgewerbe“ anzumelden ohne die Möglichkeit des vereinfachten Befähigungsnachweises):

- Architekt, Kfz-Verkäufer vermitteln Lebensversicherung
- Mitarbeiter einer Schadensabteilung eines Versicherers vermittelt selbstständig Versicherungen ohne Zusammenhang mit der Haupttätigkeit
- Angestellter „Versicherungsverkäufer“ (Außendienstmitarbeiter) verkauft Versicherungen für Versicherungsunternehmen im Rahmen eines Dienstverhältnisses und vermittelt am Wochenende außerhalb seines Dienstverhältnisses selbstständig Versicherungsverträge ohne Zusammenhang mit der Haupttätigkeit
- Arbeitnehmer mit beliebiger Tätigkeit (Polizist, Gemeindesekretär, Fabrikarbeiter etc) vermittelt nebenbei selbstständig Versicherungen, die nicht die Haupttätigkeit ergänzen.

Abschließend wird bemerkt, dass **im Umfang der Ausnahmen des § 137 Abs. 5** der GewO idFdN weiterhin Tätigkeiten iS von § 32 der GewO 1994 **im bisherigen nebenrechtlichen Umfang** möglich sind, **ohne dass die Verpflichtungen der Richtlinie** gelten.

#### d) Vermittlung von **Lebens- und Unfallversicherungen**

= der Befugnisumfang zur Tätigkeit der Versicherungsvermittlung, der dem Gewerblichen Vermögensberater seit der Novelle 2004 ausdrücklich eingeräumt ist.

Auch hier gilt, dass die Tätigkeit in den beiden genannten Formen ausgeübt werden kann.

#### e) Versicherungsvermittler

= jeder, der auf Grund einer der oben dargestellten Berechtigungen die Tätigkeit der Versicherungsvermittlung befugt ausüben darf (vgl. § 137a (1) GewO).



### 3. Überleitung von bestehenden Gewerbeberechtigungen - Allgemeines:

Auf der Grundlage von Art 5 der Richtlinie 2002/92/EG über Versicherungsvermittlung und § 376 Z 18 GewO 1994 (Kreditinstitute - § 21(5) BWG) in der Fassung der gegenständlichen Novelle werden natürliche und juristische Personen, die schon bisher Tätigkeiten der Versicherungsvermittlung befugt ausgeübt haben, **erleichtert** in das neu zu schaffende Versicherungsvermittlerregister übergeleitet (die erleichterte Überleitung ist durch einen sechsmonatigen Übergangszeitraum – für Gewerbetreibende außer Banken bis **30.5.2004** - befristet).

Es wird dabei davon ausgegangen, dass alle bisher eingetragenen und zu Tätigkeiten der Versicherungsvermittlung berechtigten Gewerbetreibenden **bezüglich Befähigung und Leumund des Gewerbetreibenden und der Befähigung der direkt bei der Versicherungsvermittlung Beschäftigten den Anforderungen entsprechen und dies daher nicht gesondert geprüft werden muss**, da Befähigungsprüfungen und Praxiszeiten absolviert worden sind.

Im Falle bisheriger Tätigkeit auf Grund **sonstiger Rechte gemäß § 32 GewO** ist die Ausübung derselben während mindestens **dreier Jahre** vom Gewerbetreibenden nachzuweisen (§ 376 Z18 (6) GewO). **Vermögensberater**, die im Rahmen einer Befähigungsprüfung bereits entsprechende Kenntnisse nachgewiesen haben, müssen in diesem Fall die dreijährige Praxis nicht nachweisen.

Lediglich die Anforderungen bezüglich der **Konkursfreiheit und bezüglich des guten Leumunds von Mitarbeitern** sind nach der RL etwas höher als bei den in Österreich bereits auf Grund der bisherigen Bestimmungen eingetragenen Personen. Daher muss das Vorliegen dieser Voraussetzungen, **außer in den Fällen, in denen jemand iSv Art 5 der RL bereits vor September 2000 als registrierter Vermittler eingetragen war – dort ist dies vorerst nicht notwendig**, schon beginnend mit der Überleitung in Form von Stichproben überprüft werden. Generell besteht in Zukunft auf Grund von **Art 3 Abs.3, 2.TA der RL 2002/92/EG** eine **Verpflichtung der**



## **Behörde zur regelmäßigen Überprüfung der Erfüllung der Voraussetzungen der Eintragungen.**

Hauptvoraussetzung für die Eintragung ist grundsätzlich die Erbringung eines geeigneten **Haftungsnachweises**, wozu unten Näheres erläutert wird. Weiters sind nach den neuen Registervorschriften zusätzlich folgende Daten neu einzutragen:

- In welcher **Form** jemand tätig ist, z.B in der Form „Versicherungsagent“. Dies gilt für alle in Frage kommenden Berufe (gewerbliche Vermögensberatung, Versicherungsvermittlung sowie Nebengewerbe Versicherungsvermittlung) gleich.
- das(die) die Haftung absichernde(n) Unternehmen,
- die Art der Haftungsabsicherung,
- in welchen **anderen Mitgliedstaaten** die Tätigkeit der Versicherungsvermittlung ausgeübt werden soll

**Nur bei Personen**, die die Tätigkeit der Versicherungsvermittlung in **Form eines Versicherungsagenten** ausüben:

- Agenturverhältnisse und Versicherungszweige,

**Nur falls Gelder von oder für Kunden über das Unternehmen laufen:**

- falls Kundengelder für Versicherungsunternehmen in Empfang genommen werden sollen, dann **für welche Versicherungsunternehmen**,
- ob **Gelder des Versicherungsunternehmens für den Kunden** entgegengenommen werden können

**Die „Aufnahme im Versicherungsvermittlerregister“ ist die Sichtbarmachung der entsprechenden Gewerberegisterdaten im Internet. Unbedingte**



Voraussetzung ist **der erfolgte und geprüfte Nachweis der Haftungsabsicherung** aller Versicherungsvermittlungstätigkeiten. Eine Sichtbarmachung sollte aus verwaltungsökonomischen Gründen aber jedenfalls erst erfolgen, wenn **auch alle sonst zur Eintragung vorgesehenen Daten vom Gewerbetreibenden vorgelegt** worden sind.

**Sollen Kundengelder entgegengenommen** werden, ist für die Überleitung auch der Nachweis durch **eine Bankbestätigung** darüber erforderlich, dass mindestens ein streng von den eigenen Konten getrenntes wahlweise **Treuhand-/oder Anderkonto iSv § 137c Abs. 3 GewO** vorhanden ist. (Anstatt eines Treuhandkontos kann ein Anderkonto eingerichtet werden, wenn die Ziffern 1-5 des § 40 Abs. 2 BWG erfüllt sind.)

#### **4. Frage der Haftungsabsicherung**

##### a) Allgemeines

Die Tätigkeiten der Versicherungsvermittlung müssen durch eine der zur Verfügung stehenden Arten von Haftungsabsicherungen gedeckt sein. Aus den Umsetzungsbestimmungen (§ 137c Abs. 1 und 2 GewO1994) ergibt sich, dass grundsätzlich als Haftungsabsicherung zur Verfügung stehen:

eine Berufshaftpflichtversicherung

eine inhaltsgleiche Deckungsgarantie

(eine oder wenn mehrere Agenturunternehmen dann mehrere) unbeschränkte Haftungserklärung(en) des(r) vertretenen Versicherungsunternehmen(s)

##### b) Inhalt der Absicherung

#### **Berufshaftpflichtversicherung:**

Die Richtlinie 2002/92/EG sieht für Versicherungsvermittler in Art 4 Abs. 3 eine Verpflichtung zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung vor, die die **Haftpflicht bei Verletzung beruflicher Sorgfaltspflichten** abdeckt. Es handelt sich um eine **gesetzliche Haftpflichtversicherung iS der §§ 158b ff**



**Versicherungsvertragsgesetz, BGBl.Nr. 2/1959**, (siehe dazu auch §§ 137c Abs. 1 und 2 GewO sowie die einschlägigen Erläuterungen).

Seitens der EU-Kommission wurde auf Grund des geringen Regelungsgehalts der Richtlinie betreffend den notwendigen **Deckungsumfang** und damit im Zusammenhang stehende potentielle Probleme in Aussicht gestellt, anhand der Umsetzung in den Mitgliedstaaten in weiterer Zukunft hierzu noch nähere Analysen vornehmen zu wollen.

Im Folgenden werden daher die Bedingungen angeführt, die nach Auffassung des BMWA auf Grundlage der Umsetzungsbestimmungen zumindest erfüllt sein müssen.

**Insbesondere betreffend Haftpflichtbedingungen wäre, im Zweifelsfall, ob vorgelegte Bedingungen zulässig sind**, aber jedenfalls eine **antragstellerfreundliche Beurteilung** vorzunehmen; Beispiele möglicher Gestaltung von Haftpflichtbedingungen wären der **Rahmenvertrag der Wirtschaftskammer Österreich, Fachverband der Versicherungsmakler oder die Vermögensschadenhaftpflichtversicherung der Höher Insurance –Services KEG, Lloyd´s Coverholder, Stand 01.2005**.

Nach den vorliegenden Bestimmungen muss Folgendes erfüllt sein:

- **mindestens 1 Mio € pro Schadensfall, insgesamt jedoch mindestens 1,5 Mio € für alle Schadensfälle eines Jahres, Adaption der Mindestversicherungssummen ab 15.1.2008 und danach regelmäßig alle 5 Jahre entsprechend europäischem Verbraucherpreisindex.**
- **Versicherung muss alle Schadensfälle umfassen, die bei Verletzung der berufsrechtlichen Sorgfaltspflichten bei der Tätigkeit der Versicherungsvermittlung entstehen können. Ein Ausschluss bestimmter, einen Versicherungsvermittler treffender Sorgfaltspflichten von der Versicherungsdeckung, d.h auch im Außenverhältnis zum Kunden,**



wie z.B. der Verpflichtung gegenüber dem Kunden, entsprechend den wahren Verhältnissen aufzutreten, oder der Pflicht, Versicherungen nur in eingeschränktem Umfang zu vermitteln, ferner Kundengelder ordnungsgemäß zu verwalten, Mitwirkung bei der Schadensermittlung etc. ist somit **nicht zulässig**.

- **- EWR/EU - weite Gültigkeit**
- nach den EB zu § 137c Abs. 2 kann im Interesse möglichst prämienschonender Realisierung des Versicherungsschutzes dem Verlangen der Umsetzungsbestimmungen nach unbeschränkter Nachhaftung (= Weiterhaften des VU nach Ende der Laufzeit des Vertrages für während der Laufzeit verursachte Schäden) durch eine mindestens **fünfjährige Nachhaftung** entsprochen werden (durchschnittliche effektive Verjährungszeit)
- Selbstbehalt sollte 5%, darf aber keinesfalls 10 Prozent der jeweiligen Schadenssumme überschreiten, (Alternative: für Verbrauchergeschäfte kein Selbstbehalt, übriger Bereich Fixsumme)
- die Versicherung muss für den jeweiligen Gewerbetreibenden **individualisierbar im dargestellten Umfang** nachgewiesen werden und kann bei geeignetem Nachweis auch in Form einer **Gruppenversicherung** o.ä. erfolgen.

Der Nachweis muss so erfolgen, dass die Behörde die Einhaltung obiger Punkte beurteilen kann, also durch Vorlage einer entsprechenden **Polizze** oder einer entsprechenden **Versicherungsbestätigung**.

Die Versicherungsbestätigung muss also zumindest enthalten:

1. Allgemeine Bestätigung der Gesetzmäßigkeit
2. Deckungssumme
3. örtlicher Geltungsbereich
4. Nachhaftung
5. Selbstbehalt
6. Kurzfassung der Haftpflichtbedingungen



## 7. Firma des/der VN

Betreffend bereits unmittelbar nach dem 29.11.04 vorgelegte Unterlagen können an die Versicherungsbestätigung formal allenfalls etwas geringere Anforderungen gestellt werden.

### **Deckungsgarantie:**

Muss von einem Kreditinstitut ausgestellt sein, das zum Garantiegeschäft (§ 1 BWG) in Österreich zugelassen ist. Der Inhalt muss ansonsten mindestens gleichwertig wie bei einer Haftpflichtversicherung sein. Eine Deckungsgarantie eines **WPDLU (Wertpapierdienstleistungsunternehmen)** ist insofern **nicht gleichwertig**, als hier geringere Eigenkapitalerfordernisse bestehen, außerdem besteht keine Berechtigung zum Garantiegeschäft.

### **Uneingeschränkte Haftungserklärung (für Agenturverhältnisse):**

Erklärung des von einem Versicherungsagenten vertretenen VU für den Agenten. Folgender Text einer Musterhaftungserklärung wurde vereinbart:

#### **„Haftungserklärung gemäß § 137c Abs. 2 GewO:**

Die XY- Versicherung erklärt, für Herrn/Frau ... auf Grund des [eventuell: seit/ab...] bestehenden Agenturverhältnisses, im Sinne des § 137c Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. 194/1994 idF BGBl. I Nr. 131/2004, die uneingeschränkte Haftung zu übernehmen.“

Denkbar wäre auch eine Erklärung für mehrere Personen (z.B. Subagenten), wobei aber die Erklärung der Haftung für jede einzelne Person individualisierbar sein muss (namentliche Nennung).

Beim Versicherungsagenten ist grundsätzlich zur Neuanmeldung ein Agenturverhältnis anzugeben (EB). Die Behörde hat **auch Angaben über solche Agenturverträge anzunehmen, die erst bedingt mit der Eintragung ins Versicherungsvermittlerregister wirksam werden.** Für die Aufnahme ins Register



ist weiters der Nachweis einer Haftungsabsicherung erforderlich. Dieser kann in (einer/mehreren) Haftungserklärung(en) für (ein/mehrere) bestimmte(s) Agenturverhältnis(se) oder in einer Haftpflichtversicherung/Deckungsgarantie bestehen. Sollte noch kein Agenturverhältnis gegeben sein, ist zumindest eine Haftpflichtversicherung/Deckungsgarantie erforderlich. Erfolgen diese Nachweise nicht, findet keine Eintragung statt.

## **5. spezielle Hinweise zur Überleitung/Neubenennung bestehender Berechtigungen**

a) Grundsätzliches:

Zwar erlauben die Umsetzungsbestimmungen nunmehr grundsätzlich vollumfänglich „Versicherungsvermittlung“ d.h. sowohl in der Form als Versicherungsmakler als auch in der Form als Versicherungsagent anzumelden. Das Recht, übergeleitet zu werden, beruht im Sinne von Art 5 der Richtlinie inhaltlich auf den bisher ausgeübten Berechtigungen.

Da bisher eine Doppelausübung verboten war, ist bezüglich der Meldung und Eintragung im Register – genau wie bei den „Hauptgewerben“ Versicherungsagent und Versicherungsmakler - daher in allen Fällen eine Auswahl entsprechend der bisherigen Ausübung zu treffen.

Es ist rechtlich nicht denkbar, dass hinsichtlich hauptgewerblicher Tätigkeiten geltende Verbote - zB. mit dem Zweck, unterschiedliche zivilrechtliche Gegebenheiten für betroffene Personen (Kunden, Auftraggeber der Vermittler, Vermittler selbst) nach Außen hin unterscheidbar zu machen - , hinsichtlich nebegewerblicher Tätigkeiten nicht gelten. Daher ergibt sich zwingend, dass solche Verbote auch schon bisher gegolten haben müssen, wenn berechtigterweise Versicherungsvermittlung ausgeübt worden ist.

Speziell ist die für eine gemeinsame Ausübung erforderliche Befähigung erst zu definieren. Eine umfassende Berechtigung zu beiden Ausübungsformen kann somit aus der Überleitung nicht resultieren (vgl. Art. 4 Abs. 1RL iVm Art 5 RL).



## b) Übergangszeitraum

Als Übergangszeitraum sehen die Umsetzungsbestimmungen 6 Monate ab dem Tag nach Verlautbarung im Bundesgesetzblatt vor (= 30.11.2004, Ende der Frist: 30.5.2005; Banken: 15.7.2005). **Während dieses Zeitraumes kann die Tätigkeit der Versicherungsvermittlung noch auf Basis der bisherigen Eintragung befugt ausgeübt werden**, nach Ablauf der Übergangsfrist ist eine Eintragung im Versicherungsvermittlerregister erforderlich (Auslaufen der Befugnis auf Grund der bisherigen Eintragung).

## c) Gewerbebezeichnungen

### **Bisher: Vermögensberatung:**

Die Bezeichnung ändert sich auf „Gewerbliche Vermögensberatung“. Es kommt ex lege die Berechtigung zur Vermittlung von Lebens- und Unfallversicherungen hinzu. Es hat daher eine Umstellung der Bezeichnung im Register zu erfolgen. Übermittelt der Gewerbetreibende rechtzeitig (6-Monatsfrist) die notwendigen Unterlagen, so wird er ins Versicherungsvermittlerregister übernommen. Als Gewerbewortlaut ist dann im Register anzugeben „Gewerbliche Vermögensberatung mit **Berechtigung zur Vermittlung von Lebens- und Unfallversicherungen in der Form** – je nachdem, welche zutrifft - **Versicherungsagent bzw Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten**“ (§ 365a Z13 bzw §365b Z10).

Erfolgt keine Übermittlung der Unterlagen bzw wird die Gewerbebefugnis durch Übermittlung einer Erklärung um die Versicherungsvermittlung reduziert, so erfolgt **keine Überleitung** und hat die Gewerbebehörde eine **Einschränkung des Gewerbewortlautes** um die Versicherungsvermittlung vorzunehmen.

Grundsätzlich ist es auch möglich, **Vermögensberater ergänzend in ein Nebengewerbe der Versicherungsvermittlung überzuleiten**. Wer im Rahmen



einer **abgelegten Befähigungsprüfung** bereits entsprechende Kenntnisse nachgewiesen hat, muss dann auch die dreijährige Praxis nicht nachweisen.

#### **Bisher: Versicherungsagent:**

Wird zu „Versicherungsvermittlung in der Form Versicherungsagent“. Sofern keine Haftungsabsicherung durch eine Haftpflichtversicherung erfolgt, muss zur Überleitung mindestens ein durch eine Haftungserklärung abgesichertes Agenturverhältnis bestehen, die Tätigkeit kann nur auf Grundlage von bestehenden Agenturverhältnissen erfolgen. Im Gewerbewortlaut muss das Wort „Versicherungsagent“ enthalten sein (§ 365a Z 13 und § 365b Z 12).

#### **Bisher: Versicherungsmakler; Berater in Versicherungsangelegenheiten (verbundenes Gewerbe):**

Wird zusammengefasst zu „Versicherungsvermittlung in der Form Versicherungsmakler und Beratung in Versicherungsangelegenheiten“. Im Gewerbewortlaut muss das Wort „Versicherungsmakler und Beratung in Versicherungsangelegenheiten“ enthalten sein (§ 365a Z 13 und § 365b Z 12).

#### **Sonstiges Recht gemäß § 32 GewO 1994 alt:**

Wird zu Nebengewerbe iSv § 32 Abs. 6; auch hier Angabe, in welcher der beiden Formen, je nach bisheriger Ausübung, d.h. Wortlaut muss das Wort „Versicherungsagent“ bzw „Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten“ enthalten (§ 365a Z 13 und § 365b Z 12);

#### **„Tippgeber“:**

Dieser ist eben **kein Versicherungsvermittler**, dies wird durch den Wortlaut „Namhaftmachung von Personen, die an der Vermittlung von Versicherungsverträgen interessiert sind, an einen Versicherungsvermittler oder ein Versicherungsunternehmen unter Ausschluss jeder einem zur Versicherungsvermittlung berechtigten Gewerbeberechtigten vorbehaltenen



Tätigkeit“ verdeutlicht (siehe § 376 Z 18(8)). Die Gewerbebehörden haben alle Gewerbewortlaute von freien Gewerben, die in irgendeiner Weise, sei es auch in der Kurzbezeichnung, auf Tätigkeiten hinweisen, die in weiterer Folge zu einer Versicherungsvermittlung führen sollen (vgl. § 376 Z 18 Abs. 8) entsprechend im normalen Gewerberegister umzustellen; hier erfolgt **keine** Überleitung ins Versicherungsvermittleregister.

#### **d) Sonderfall Integrierter Betrieb**

Die Möglichkeit der Versicherungsvermittlung als integrierter Betrieb besteht nun nicht mehr. In diesen Fällen wäre eine Überleitung in ein volles Gewerbe/Nebengewerbe vorzunehmen. Es gilt bezüglich der Bezeichnung das gleiche wie oben bei der Überleitung der Gewerbe Versicherungsagent oder Versicherungsmakler; Berater in Versicherungsangelegenheiten (verbundenes Gewerbe);

#### **e) Sonderfall: Bestehen mehrerer Gewerbeberechtigungen**

Sollten überzuleitende Personen sowohl eine Gewerbeberechtigung als Vermögensberater besitzen als auch eine solche als Versicherungsmakler ist bei der Überleitung – sofern nicht der Gewerbeberechtigte selbst zum Ergebnis kommt, dass er in Zukunft mit einer Berechtigung auskommt und die andere daher zurücklegt – darauf zu achten, dass beide überzuleitenden Berechtigungen im Ergebnis nur in zwei Berechtigungen der gleichen Form übergeleitet werden können. Ein Vermögensberater kann also nicht nach der Überleitung als Vermögensberater berechtigt zur Vermittlung von Lebens- und Unfallversicherungen in der Form Versicherungsagent eingetragen sein und gleichzeitig als Versicherungsvermittler in der Form Versicherungsmakler. Andernfalls wäre § 376 Z9 GewO heranzuziehen.

#### **f) Auffallen von Unregelmäßigkeiten**

a) Auch im Zuge der Überleitung wäre insbesondere darauf zu achten, dass auffallenden Verstößen gegen bestehende oder aus der neuen Rechtslage entstehende Pflichten entgegengewirkt wird. Als Beispiel ist etwa die Befolgung von



Bezeichnungsvorschriften für das Auftreten im Geschäftsverkehr zu nennen (§ 137f Abs. 1 bis 4 GewO).

b) Es wird weiters als wichtig angesehen, die **Umgehung zwingender Vorschriften zu verhindern**. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber, wenn er für bestimmte Sachverhalte Regeln vorgibt, für Sachverhalte mit gleichem tatsächlichem Inhalt und lediglich formal anderer Gestaltung die selbe Rechtsfolge wünscht. Dies gilt auch für Strafbestimmungen, wenn etwa nach dem Zweck eines Verbotes klar ist, dass der pönalisierte Erfolg auch mit einer Umgehungs konstruktion erreicht wird, der formal nicht dem Verbot zu unterliegen scheint. Auch die vorliegenden Umsetzungsvorschriften gehen davon aus, dass **Sachverhalte nach ihrem wahren wirtschaftlichen Gehalt zu beurteilen** sind (vgl. EB zu § 137 Abs. 2 und 137f Abs. 2 und 3). Das Gewerberegister zeigt etwa, dass es Fälle gibt, in denen schon der Registerstand auf die Umgehung von Rechtsvorschriften hindeutet. Etwa, dass jemand als Ein-Mann GmbH als Makler und als Einzelunternehmen als Versicherungsagent mit einer weiteren Betriebsstätte am anderen Standort eingetragen ist: in einem solchen Fall wäre die bisherige Ausübung zu überprüfen. Neben einer zu vermutenden Umgehung des Doppelausübungsverbotes ist insbesondere eine laufende Verletzung von Bezeichnungsvorschriften (bisher §§ 137 und 138 GewO vor der Novelle 2004) zu vermuten. Wird nicht ohnehin eine der Tätigkeiten aufgegeben, kann eine solche Konstruktion nur nach Prüfung der Befähigung gemäß § 376 Z 9 betrieben werden, nicht aber auf Grund der Überleitung. Es gelten die allgemeinen Bezeichnungsvorschriften iS von § 137f Abs. 1 GewO 1994 idFd Novelle.

## **6. Entgegennahme von Eingaben im Zusammenhang mit der Versicherungsvermittlung**

Da hier insbesondere im Zusammenhang mit der Nennung der Agenturverhältnisse einschließlich der Versicherungszweige und allenfalls auch mit der Aktualisierung von Registerdaten gegenüber bisher ein Mehr an Informationen an die Behörden kommen wird und auch eine **rasche Reaktion im Hinblick auf die Aktualisierung der Registerstände notwendig ist**, ist auf **möglichst geringen bürokratischen Aufwand** im Zusammenhang mit der Empfangnahme und Bearbeitung bzw



Registrierung von Meldungen Bedacht zu nehmen. Eintragungen im Versicherungsvermittlerregister sind **unverzüglich** vorzunehmen, da die Eintragungen rechtsbegründend sind.

Insbesondere ist daher primär von elektronischer bzw. telefonischer Kommunikation Gebrauch zu machen. Meldungen betreffend Agenturverhältnisse (§ 137c Abs. 3) und Meldungen in Bezug auf Haftungsabsicherungen (§ 137c Abs. 4) **können sowohl seitens des jeweiligen Vermittlers, aber auch vom jeweiligen VU** erstattet werden und grundsätzlich sofort zu einer Eintragung führen.

Abgesehen vom Erfordernis einer behördeninternen **laufenden Aufmerksamkeit betreffend die Plausibilität von Registerständen** auch im Hinblick auf etwaige erkennbare **Nichtübereinstimmung mit dem materiellen Recht**, kann auch davon ausgegangen werden, dass Registerfehlstände auch **von seiten der interessierten Kreise an die Behörde mitgeteilt werden**, da die Registerinhalte bzw Fehlstände sehr **wesentliche Rechtsfolgen** zeitigen können.

All dies gilt gleichermaßen für den Normalbetrieb nach der Überleitung.

## **7. Hinweise zum Normalbetrieb (nach der Überleitungsphase)**

### a) allgemeine Hinweise

Auch im Normalbetrieb ist eine **möglichst verwaltungskostenökonomische Verfahrensweise im Hinblick auf den Registerbetrieb** anzustreben.

Verstöße gegen Meldeverpflichtungen gegenüber dem Register sind konsequent zu sanktionieren.

Veränderungen im Registerstand können mit Änderungen bei den materiellrechtlichen Voraussetzungen für die Ausübung der Versicherungsvermittlung einhergehen und sind daher zu beobachten. Wichtigstes Beispiel ist der sogenannte **Mehrfachagent mit konkurrierenden Produkten**. Es



handelt sich um einen Versicherungsvermittler, der zu Tätigkeiten in der Form Versicherungsagent berechtigt ist und dabei **mindestens zwei Agenturverträge besitzt, die mindestens einen Versicherungszweig gemeinsam haben**. Dieser benötigt (§ 137c Abs.2 GewO idF Novelle 2005) **zwingend eine Haftpflichtversicherung oder Deckungsgarantie**. Wechselt daher ein Vermittler entsprechend dem Register seinen Status, d.h. meldet er Agenturverhältnisse an, aus denen sich ergibt, dass er in mindestens einem Versicherungszweig konkurrierend anbietet und besitzt dieser **Agent bis dahin keine Haftpflichtversicherung oder Deckungsgarantie, so ist eine solche von der Behörde unverzüglich einzufordern**; andernfalls wäre ein Entziehungsverfahren einzuleiten.

Es ist auf laufende **Abstimmung mit der FMA**, die analog einer Bezirksverwaltungsbehörde für die Banken die Verwaltung der Registereingaben vornimmt, zu achten, um so zu einer **einheitlichen Vorgangsweise** zu kommen.

b) Neuanmeldung von Gewerben, die zur Versicherungsvermittlung berechtigen  
Es sind vom Einbringer dieselben Angaben zu machen und Nachweise vorzulegen, wie dies oben bei der Überleitung dargestellt wurde. **Zusätzlich** ist aber, was bei der Überleitung die entscheidende Erleichterung gegenüber der Neuanmeldung darstellt, bei letzterer der **Befähigungsnachweis** zu erbringen.

Dieser betrifft den **Gewerbetreibenden und die direkt bei der Versicherungsvermittlung beschäftigten Personen**. Ein Novum gegenüber bisher ist, dass nicht nur betreffend den Gewerbetreibenden selber, sondern nun auch betreffend die direkt bei der Versicherungsvermittlung beschäftigten Mitarbeiter der **gute Leumund und die Konkursfreiheit** nachzuweisen sind.

Was die Neuanmeldung von Gewerben der Versicherungsvermittlung betrifft, wird seitens des BMWA eine neue Befähigungsnachweisverordnung ausgearbeitet werden: Bis dahin ist auf Grundlage der bestehenden Zugangsverordnungen bzw. § 376 Z 9 GewO vorzugehen: Artikel 4 der Richtlinie gibt hier vor, dass die Kenntnisse und Fertigkeiten an die Tätigkeit der Versicherungsvermittler und die von ihnen vertriebenen Produkte anzupassen sind.



Zu § 137b Abs. 1 letzter Satz wird bemerkt, dass für § 19, der hier einschlägige Ausbildungsgänge oder adäquate Verwendungszeiten nennt, selbstverständlich auch weiter alle anderen Nachweise (z.B. eine absolvierte Prüfung etc.) möglich sind. Hinsichtlich in § 137 Abs. 2 und 3 genannten Ausbildungen (interne Einschulungen, Produktschulungen) wird bemerkt, dass selbstverständlich auch ein in Abs. 1 genannter voller Befähigungsnachweis diese Nachweise ersetzt.

Für die von den Umsetzungsbestimmungen auf Grund von EU-rechtlichen Notwendigkeiten vorgesehene neue gewerberechtliche Möglichkeit zur umfassenden Tätigkeit eines **Versicherungsvermittlers** (sowohl als Versicherungsagent als auch als Versicherungsmakler, egal, ob durch einen gewerblichen Vermögensberater, im Hauptgewerbe oder im Nebengewerbe) bestehen derzeit keine Ausbildungsvorschriften. Bei einer Tätigkeit als Versicherungsagent und als Versicherungsmakler in einer Person ergeben sich Besonderheiten sowohl für Konsumenten als auch für den Vermittler, die aus einer unterschiedlichen Zurechnung der Vermittlertypen zum Versicherungsunternehmen (§ 1 Maklergesetz, § 43 Abs. 1 VersVG sowie die Judikatur dazu; vgl. nur als Beispiele 7 Ob 134/99b und 7 Ob 314/99y, Makler ist „Bundesgenosse des VN“ sowie 7 Ob 255/02x oder 7 Ob 134/99b zur Stellung des Versicherungsagenten), unterschiedlichen Regelungen im Zivilrecht betreffend Rücktrittsrechte (§ 5b VersVG gilt nur für Versicherungsagenten) und Regelungen betreffend die Zurechnung von Kundengeldern (§ 43 Abs. 3 VersVG findet kein Gegenstück im Maklergesetz) sowie Vorschriften (§ 26 MaklerG), bei denen die Unterlassung simpler Erklärungen Haftungsrisiken erhöht, resultieren.

Entsprechend **Artikel 4 Abs.1 der RL** wird in einer neuen Zugangsverordnung darauf zu achten sein, dass die Anforderungen, die an die Kenntnisse und Fertigkeiten gestellt werden, an die Tätigkeit der Versicherungsvermittler und an die von ihnen vertriebenen Produkte angepasst werden.

Bis zum Inkrafttreten einer neuen Zugangsverordnung besteht derzeit aber keine allgemein normierte Möglichkeit, die umfassende Berechtigung zu erlangen, es



müsste in solchen Fällen daher das **Verfahren gemäß § 376 Z 9 GewO 1994 herangezogen** werden.

c) Vorgehen bei **Meldung der Absicht eines Versicherungsvermittlers, im EWR/EU-Ausland** tätig zu werden

Die Meldung hat durch den Vermittler an die jeweilige Bezirksverwaltungsbehörde seines Standortes zu erfolgen. Diese nimmt die Meldung entgegen, trägt die gewünschten Länder ins Register ein und **leitet die Information ans Zentrale Versicherungsvermittlerregister** weiter. Im Falle von **Ländern, die eine vorherige Notifikation einer Tätigkeit wünschen** (= der überwiegende Teil, eine entsprechende Liste wird bekannt gegeben), wird die zuständige Behörde dieses Landes vom **zentralen Gewerberegister automatisch verständigt (vgl. § 137d (1) GewO)**. **Analog gilt dies im Falle des Endens der Berechtigung (§ 137d(3))**.

Für die Entgegennahme der Meldungen von Personen, die aus einem anderen EWR/EU-Land kommend in Österreich tätig werden wollen, sollen diese Meldungen **zentral vom BMWA entgegengenommen und an die Ämter der Landesregierungen weitergeleitet werden**. Eine technische Lösung hierfür wird erst vorbereitet. (Denkbar ist eine Veröffentlichung im Internet sowie eine Weiterleitung an die Wirtschaftskammer)

Für die Schweiz gelten die Bestimmungen der RL 2002/92/EG nicht.

d) Im Hinblick auf § 137e wird festgestellt, dass **funktionell zuständige Vollziehungs-/Register- und Strafbehörde im Sinne der Gewerbeordnung die Bezirksverwaltungsbehörde** ist.

e) Systematische Kontrollen

Nach Art 3 Abs. 3, insbes. 2. Teilabsatz und Art 4 Abs. 5 RL 2002/92/EG ist es erforderlich, dass Personen die beruflichen Anforderungen **dauerhaft** erfüllen, ansonsten erfolgt eine Streichung aus dem Register. Daher sind **systematische Überprüfungen der Voraussetzungen** notwendig. Dies betrifft weniger die



Haftungsabsicherung, hier besteht ja ein Meldesystem, das die haftungsabsichernden Unternehmen verpflichtet, sondern die anderen Registrierungs Voraussetzungen, für die in der Gewerbeordnung keine laufenden Meldevorschriften bestehen, insbesondere also die **Ausbildung, den Leumund und die Konkursfreiheit der direkt bei der Versicherungsvermittlung verwendeten Mitarbeiter sowie die Führung von etwaigen Konten für Kundengelder**. Es sollten hier in Intervallen von etwa bis zu fünf Jahren Stichprobenüberprüfungen im Umfang von wenigstens 10% der Gewerbetreibenden vorgenommen werden. Je nach den Ergebnissen steht es im Ermessen der Behörden, die Länge des Intervalles bis zur nächsten Überprüfung und den Umfang der darauffolgenden festzulegen, weiters mögen kurze Mitteilungen über das Ergebnis der Überprüfungen an das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit übermittelt werden.

Die Gewerbebehörde besitzt generell **alle verfahrensrechtlichen Möglichkeiten, um die korrekte Einhaltung der gewerberechtlichen Vorschriften wirkungsvoll zu kontrollieren und durchzusetzen** (vgl. EB zu Z 9 der Novelle: § 338 Abs. 1 GewO).

Die zivilrechtlichen Vorschriften für die Tätigkeit der Versicherungsvermittlung (Maklergesetz, Versicherungsvertragsgesetz etc) sind **gleichzeitig gewerberechtliche Ausübungsvorschriften, deren korrekte Einhaltung autonom auch von der Gewerbebehörde überwacht werden muss** (vgl. EB zu § 137 Abs 2 der Novelle).

Beispielsweise wäre es nicht zulässig, dass jemand mit einer Gewerbeberechtigung nur zu Versicherungsagententätigkeiten, seine Kunden außerhalb seiner Agenturverträge oder ohne bestehende Agenturverträge an einen Versicherungsmakler vermittelt, der diese dann an eine Versicherung weitervermittelt - ein Versicherungsagent darf nur auf Grund seiner Agenturverträge tätig werden. Umgekehrt kann aber ein Versicherungsmakler sich für seine Kunden Versicherungsverträge über einen Versicherungsagenten im Umfang von dessen Agenturverträgen vermitteln lassen, vorausgesetzt das best-practice-Prinzip (§ 28 Z 3 Maklergesetz) bliebe dabei gewahrt.



Es liegt nahe, diese Aspekte auch im Zuge der oben genannten systematischen Kontrollen zu beachten.

Auch sollten Beobachtungen der FMA im Zuge der ihr nunmehr nach § 100 Abs. 3 VersVG zustehenden Befugnisse von den Gewerbebehörden aufgegriffen werden sowie generell Erkenntnisse dieser in Finanzsachen spezialisierten Behörde den Gewerbebehörden dienlich sein (vgl. EB zu § 137d GewO).

f) neue Pflichten der Versicherungsvermittler bei der Berufsausübung  
Insbesondere bestehen Informationspflichten:

### **§ 137f GewO 1994:**

#### **Angabeverpflichtungen im Geschäftsverkehr (Abs. 1 – 6):**

Diese dienen

1. dem Erkennen, dass Versicherungsprodukte verkauft werden (denkbar wäre nämlich, dass diese als normale Wertpapierveranlagung oder sonstige Veranlagung ausgegeben würden, was etwa betreffend Abschlusskosten irreführend sein kann)
2. der Erkennbarkeit des zulässigen Umfangs eines Angebotes (dient v.a. dem lautereren Wettbewerb)
3. der Vorinformation des Kunden, um welche Art von Vermittler es sich handeln kann (gebunden, nicht gebunden)

Die ordnungsgemäße Erfüllung obiger Zwecksetzungen ist das von den Behörden **bei der Beurteilung heranzuziehende Kriterium, ob den genannten Bestimmungen im Einzelfall korrekt entsprochen wurde.**

Grundsätzlich muss jemand, der **ausschließlich in einer bestimmten Form** ausübt, diese Form auf allen Geschäftspapieren und den nach außen in Erscheinung tretenden Geschäftsschildern führen (z.B. „Versicherungsagent“).

Personen, die in Zukunft eine umfassende Berechtigung zur Versicherungsvermittlung aufweisen, haben sich allgemein als



„Versicherungsvermittler“ zu bezeichnen, ein Hinweis auf eine bestimmte Form ist dann – **unbeschadet der Auskunftspflichten bei Vertragsabschluss** - auf Geschäftsunterlagen nicht erlaubt.

### **Angabepflichten im unmittelbaren Kundenverkehr (Abs. 7-8):**

Anzugeben sind nach Abs. 7 einige Daten betreffend den Vermittler und etwaige Beteiligungsverhältnisse.

Nach Abs. 8 ist dem Kunden insbesondere anzugeben, ob jemand

A. auf Grund einer objektiven Recherche (best practice) am Markt tätig wird (als unabhängiger Versicherungsmakler iS MaklerG) oder

B. vertraglich gebunden ist (Versicherungsagent iS VersVG)

Und dabei **in einem Versicherungszweig (=“Sparte“)**

a) nur das Produkt einer Versicherung anbieten kann oder

b) Produkte mehrerer Versicherungen anbieten kann (Mehrfachagent mit konkurrierenden Produkten;)

Gemäß § 137g hat der Versicherungsvermittler den Kunden **zu beraten**. Die **Beratung hat entsprechend der Komplexität des Versicherungsvertrages** zu erfolgen.

Eine wesentliche Unterscheidung kann darin liegen, ob es sich um ein langfristiges Produkt mit primär **Geldanlagecharakter** handelt (Lebensversicherung, Rentenversicherung, fondsgebundene Rentenversicherung etc. - hier erfolgt ein hoher Provisionsfluss schon bei Laufzeitbeginn) oder um Sachversicherungen oder Unfallversicherungen. Produkte mit Geldanlagecharakter sind im Durchschnittsfall als komplexe Produkte mit Risiko einer Fehlberatung und Fehlveranlagung anzusehen. Allerdings ist auch generell die Frage der Prämienhöhe oder der abzusichernden Werte für die Komplexität ausschlaggebend. (Die Informationspflichten gemäß § 137g und § 137f Abs. 7 und 8 gelten nicht bei Großrisiken im Sinne von Art. 5d RL 73/239/EWG idgF).



In ersterem Fall werden neben dem primären vom Kunden geäußerten Wunsch insbesondere auch die Einkommens/und Vermögensverhältnisse des Kunden, dessen Risikobereitschaft, dessen Veranlagungshorizont und dessen Liquiditätsbedürfnisse zu berücksichtigen sein. Auch relevant ist die Frage, ob für die Bedürfnisse des Kunden überhaupt ein Versicherungsprodukt in Frage kommt (z.B. Kunde äußert Wunsch zu kurzfristiger Veranlagung; schon der Beginn mit einer Beratung über eine Rentenversicherung indiziert einen Beratungsfehler).

Bei anderen Produkten wird der Risikoaspekt im Vordergrund stehen. Was ist inhaltlich abzudecken? Wie ist die Wahrscheinlichkeit des Risikos? Wie hoch ist der Wert der zu versichernden Sache? Was hat der Kunde **ausdrücklich** erklärt? Wie ist diese Erklärung **vor dem Hintergrund der bekannten persönlichen Umstände zu interpretieren**.

Gemäß § 137g ist dann zu **protokollieren, was die Wünsche des Kunden sind und welcher Rat erteilt und welches Produkt aus welchem Grund demgemäß ausgewählt** wurde. Dem Kunden ist **eine Ausfertigung des Protokolles** zu geben.

g) Vorgehen beim „**Ruhen**“ von Gewerbeberechtigungen

Die Gewerbeordnung kennt den Begriff des „**Ruhens**“ von Gewerbeberechtigungen. Gemäß § 93 der Gewerbeordnung muss der Gewerbetreibende das Ruhen der Gewerbeberechtigung der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft anzeigen. Nun ergibt sich aus Art 3 Abs. 3 der RL 2002/92/EG, dass Personen nur dann im Versicherungsvermittlerregister eingetragen sein dürfen, wenn sie die beruflichen Anforderungen erfüllen.

Um Gewerbetreibenden die Möglichkeit zu bieten, dann, wenn ihre Tätigkeiten ruhen, in diesen Zeiträumen **auch Prämien für die gesetzliche Haftpflichtdeckung zu sparen**, wird in diesem Fall folgender Ablauf möglich sein:

- Ruhendmeldung bei der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft
- Beendigung der Haftpflichtabsicherung durch Versicherungsvermittler
- Meldung über Ende der Haftpflichtabsicherung des Versicherers an die Gewerbebehörde (§ 92 Abs 2)



- Gewerbebehörde fordert Versicherungsvermittler auf, neue Haftpflichtabsicherung nachzuweisen
- Gewerbetreibender (ev. im Wege der Kammer) übermittelt Ruhendmeldung an die Gewerbebehörde
- Die Gewerbebehörde löscht die Registereintragung analog zum Fall einer Zurücklegung der Gewerbeberechtigung – historische Datenführung
- Will der Gewerbetreibende seine Tätigkeit wieder aufnehmen, legt er der Gewerbebehörde den Nachweis seiner früheren Berechtigung vor (gemäß § 17 GewO **entfällt ein neuerlicher Befähigungsnachweis betreffend den Gewerbetreibenden und etwaige bereits früher verwendete Mitarbeiter**), weist die Haftungsabsicherung, die Befähigung und Leumund etwaiger **nun neuer Mitarbeiter** für die Versicherungsvermittlung nach und gibt die übrigen zu registrierenden Daten gegenüber der Behörde bekannt. Danach trägt die Behörde den Gewerbetreibenden analog einer Neuanmeldung ins Versicherungsvermittlerregister ein (die **alte Gewerbeberechtigung lebt wieder auf**). **Anmeldegebühren oder Verwaltungsabgaben entfallen**, da es sich ja nicht um die Neuerlangung einer Berechtigung handelt, sondern nur um die Neuaktivierung einer zuvor schon bestandenen Berechtigung.
- Bei Ausübung während der Zeit der Nichteintragung im Register, also während des Ruhens, resultieren die analogen Sanktionen wie bei Ausübung ohne Gewerbeberechtigung.

h) Auch Gesellschafter oder Mitglieder eines Vereines, die ohne Dienstverhältnis selbstständig Versicherungen vermitteln, benötigen eine Gewerbeberechtigung.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, am 17.01.2005

Für den Bundesminister:

Mag. Herbert Preglau

Elektronisch gefertigt.

